



Konsumentenverein für biodynamische Landwirtschaft

Anschrift: Peter-Matthias Born, Gntenwisstrasse 15, 8332 Russikon, Tel. 044 955 07 42
info@foerdervereinzuersch.ch • Internet: foerdervereinzuersch.ch

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen «Konsumentenverein für biodynamische Landwirtschaft Zürich» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Zürich.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- 2.1 Orientierung der Mitglieder über die biologisch-dynamische Landwirtschaftsweise und ihre anthroposophischen Grundlagen.
- 2.2 Aufklärung über eine geistgemässe Ernährungshygiene.
- 2.3 Durchführung weiterer geeigneter Massnahmen zur Förderung der Bedarfsdeckung mit Produkten der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise, z. B. Unterstützung der Forschungsarbeit und Förderung der assoziativen Zusammenarbeit zwischen Produzenten, Händlern und Konsumenten.
- 2.4 Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten sowie des Handels in Fragen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft und Aufklärung über die assoziative Wirtschaftsordnung durch Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung.
- 2.5 Der Verein fördert den assoziativen Handel (gerechte Preise), «fair trade» auch im Inland.
- 2.6 Der Verein kann sich Organisationen mit gleicher Zielsetzung anschliessen.
- 2.7 Der Verein verfolgt weder für sich noch für seine Mitglieder irgendeinen Erwerbszweck.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

- 3.1 Mitglied des Vereins können alle werden, die in seinen Zielen etwas Berechtigtes sehen.
- 3.2 Auch juristische Personen können Mitglieder werden.
- 3.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Sie wird schriftlich bestätigt.
- 3.4 Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Meldung an den Vorstand jederzeit auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.
- 3.5 Der Vorstand kann, wenn nach seinem Ermessen wichtige Gründe vorliegen, ein Mitglied ausschliessen.

IV. Organisation

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

- 4.1 Die Mitglieder-Hauptversammlung
- 4.2 Der Vorstand
- 4.3 Die Rechnungsrevisoren

Art. 5

- 5.1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 6 Die Mitglieder Hauptversammlung

- 6.1 Die Mitglieder-Hauptversammlung findet jeweils innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres statt. Es obliegen ihr folgende Geschäfte:
 - 6.2 Abnahme des Jahresberichtes
 - 6.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - 6.4 Déchargeerteilung
 - 6.5 Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - 6.6 Festsetzung des Jahresbeitrages
 - 6.7 Statutenrevisionen
 - 6.8 Anträge, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
 - 6.9 Anträge der Mitglieder zu den Vereinszielen. Diese Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

6.10 Varia

Art. 7

7.1 Ausserordentliche Mitglieder-Hauptversammlungen können, nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt.

Art. 8

8.1 Die Einladungen zu den Mitglieder-Hauptversammlungen erfolgen durch den Vorstand spätestens 14 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden

Art. 9

9.1 Die Beschlüsse der Mitglieder-Hauptversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 10

10.1 Statutenrevisionen müssen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder genehmigt werden.

Art. 11 Der Vorstand

11.1 Präsident und Vorstand werden durch einfaches Mehr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 12

12.1 Mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder müssen mit den Grundlagen der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners vertraut sein.

Art. 13

13.1 Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und vertritt den Verein nach aussen.

13.2 Für den Verein zeichnet der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied verbindlich. Über Post- und/oder Bank-Unterschriftsberechtigung beschliesst der Vorstand.

Art. 14 Die Rechnungsrevisoren

14.1 Für die Prüfung der Rechnung wählt die Mitglieder-Hauptversammlung einen Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson auf die Dauer von drei Jahren.

V. Mittel

Art. 15 Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

15.1 Jahresbeiträgen der Mitglieder

15.2 Spenden und Legaten

Art. 16

16.1 Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes besteht nicht.

VI. Auflösung

Art. 17

17.1 Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitglieder-Hauptversammlung.

Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder persönlich zugestimmt haben.

Ein allfälliger Liquidationserlös fällt der «Sektion für Landwirtschaft» und der «Sektion für Sozialwissenschaften» am Goetheanum in Domach je zur Hälfte zu.

Ausserdem entfällt ab dem Auflösungsjahr die Rückzahlung für die vom Verein gewährten zinslosen Darlehen.

VII. Übergangsbestimmungen

Mit der Annahme der Statuten durch die Mitglieder-Hauptversammlung vom 23. September 2020 sind alle früheren Statuten ausser Kraft gesetzt.

Peter-Matthias Born, Präsident

Martin Studer, Kassier und Aktuar